
Vereinsname

Name des Vorstands

Adresse

PLZ; Wohnort



Antrag auf Vereinsförderung

Dieser Antrag über die Förderbeträge ist mit den maßgebenden Bemessungsgrundlagen – Stand 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres – bis spätestens 31. März jeden Jahres bei der Stadt Hirschau einzureichen.

Sockelbetrag

Der Sockelbetrag beläuft sich bei einer Mitgliederzahl von

1	bis	50	Mitgliedern	auf	50,00 €
51	bis	75	Mitgliedern	auf	75,00 €
76	bis	100	Mitgliedern	auf	100,00 € .
Je weitere angefangene 100 Mitglieder jeweils					50,00 € mehr.

In unserem Verein sind derzeit _____ Mitglieder

Jugendförderung

Zusätzlich zum Sockelbetrag erhalten die örtlichen Vereine für jedes Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Jugendförderung in Höhe von 10,00 €.

In unserem Verein sind derzeit _____ Mitglieder noch nicht volljährig.

Sonderförderung

Neben dem Sockelbetrag und der Jugendförderung können Vereine, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen (z.B. Unterhalt einer Sportstätte, Teilnahme am Spielbetrieb) haben, auf Antrag weitere Förderungen erhalten. Voraussetzung für eine Sonderförderung ist eine Kostenaufstellung mit entsprechender Begründung, die diese außerordentlichen Aufwendungen rechtfertigt.

Zuschüsse für ausgebildete und lizenzierte Übungsleiter

Des Weiteren gewährt die Stadt Hirschau für ausgebildete und lizenzierte Übungsleiter dem Verein je Übungsleiter ein Zuschuss von 25,00 €.

In unserem Verein sind derzeit _____ ausgebildete und lizenzierte Übungsleiter tätig.

Zuschuss zu Vereinsjubiläen

Die Gemeinde gewährt an Vereine Jubiläumszuschüsse. Voraussetzung ist, dass die Zahl der Jubiläumsjahre durch 25 teilbar ist. Je Bestandsjahr erhalten Vereine im Jubiläumsjahr 5,00 €.

Dieses Jahr hat unser Verein _____ -jähriges Bestehen.

Investitionen

Für Investitionsmaßnahmen kann die Stadt Hirschau den Vereinen auf Antrag eine Förderung gewähren. Der Höchstbetrag der Förderung wird pro Maßnahme auf 20.000,00€ begrenzt. In begründeten Fällen (wie z.B. Brand-, Unwetterschäden, usw.) kann eine höhere Förderung gewährt werden. Die Anträge auf Bewilligung einer Investitionsförderung sind spätestens bis 1. Oktober eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Die Anträge sind separat zu stellen und mit Bauplänen, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan zu versehen.

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, der Stadt Hirschau auf Verlangen Unterlagen (Jahresrechnungen, Mitgliederliste, usw.) zur Prüfung der Zuschussanträge vorzulegen.

Ausbezahlt werden die Zuschüsse jährlich zum 01. Juli, Investitionszuschüsse nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben.

Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln kann die Stadt Hirschau Leistungen kürzen oder einstellen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

Datum, Unterschrift

